



VERBAND DER  
SICHERHEITSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS

# HANDBUCH

ZUR AUSWAHL DES RICHTIGEN  
SICHERHEITSDIENSTLEISTERS





## Das Zeichen für geprüfte Qualität

Seit 1975 erhöht der VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs kontinuierlich die Qualität von Sicherheitsprodukten und Sicherheitsdienstleistungen in Österreich. Zum Nutzen und zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit in unserem Land bündelt der Verband dabei seine Fachkompetenz in den drei Säulen – den Fachgruppen Elektronik, Mechanik & Mechatronik sowie Dienstleister.

Der Verband erstellt für jene Bereiche Empfehlungen und Richtlinien für qualitativ hochwertige Sicherheit, in welchen es keine oder nur unzureichende Vorgaben für Produkte, Systeme und Dienstleistungen gibt. Zudem sorgen wir – gemeinsam mit dem VSÖ Bildungszentrum Sicherheit – auch für deren Umsetzung durch Schulungen, Produktzertifizierungen und Unternehmensaudits.

Einen entsprechenden Überblick über zertifizierte Produkte sowie alle VSÖ-anerkannten, qualitätsvollen Dienstleistungs-, Hersteller- und Errichterunternehmen erhalten Sie unter [www.vsoe.at](http://www.vsoe.at).

Aufgrund dieses Qualitätsanspruchs und mit permanent in die Zukunft gerichtetem Blick schafft der VSÖ nicht nur Vertrauen, sondern deckt auch das enorm breite, sicherheitsrelevante Spektrum bestens ab.

**Robert Grabovszki, BSc MBA**  
**Generalsekretär**  
**VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs**

---

### UNSERE PHILOSOPHIE

#### UNSERE LEITIDEE

**Sicherheit in höchster Qualität ist unsere Expertise. Unabhängig und zukunftsweisend. Seit 1975.**

#### UNSERE VISION

**Wer an Sicherheit denkt, denkt an den VSÖ.**

#### UNSERE WERTE

**Kompetenz, Qualität, Vertrauen, Know-how**

#### UNSER Credo

**VSÖ – unabhängig und zukunftsweisend.  
Seit 1975.**

# VSÖ TRÄGT WESENTLICH ZUR SICHERHEIT IN ÖSTERREICH BEI

Werte Leserin, werter Leser,

die persönliche Sicherheit der Menschen in unserem Land zu gewährleisten, ist eine der zentralen Aufgaben in unserem Ressort. Österreich zählt zwar nach wie vor zu den sichersten Ländern der Welt, trotzdem haben auch wir Problemstellungen, auf die wir besonderes Augenmerk legen müssen. Extremismus, Asylmissbrauch, Schlepperkriminalität sowie Cyberkriminalität sind wesentliche Deliktsfelder, die die Polizei aktuell besonders beschäftigen und fordern.

Während das Gewaltmonopol in einer Demokratie aus guten Gründen dem Staat vorbehalten ist, gibt es etliche Bereiche wie Sicherheitskontrollen oder Parkraumbewirtschaftungen, die effizient an private Sicherheitsunternehmen übertragen werden können. Die positive Entwicklung der vergangenen Jahre im Sicherheitsbereich sprechen für die vernünftige Kooperation zwischen Innenministerium und privaten Sicherheitsorganisationen. Der überparteiliche VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs trägt sein Übriges dazu bei. Auswahlverfahren und Prüfkriterien der Interessenorganisation sichern die Qualitätsstandards der privaten Sicherheitsunternehmen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie umfangreiche Informationen: von Mindestkriterien für Sicherheitsunternehmen über relevante Kontaktstellen und Musterdokumenten bis hin zu einer Checkliste zur Überprüfung von Sicherheitsdienstleistern. Ich danke dem VSÖ für die langjährige Zusammenarbeit. Das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VSÖ trägt heute und morgen wesentlich zur Sicherheit in Österreich bei.

**Mag. Gerhard Karner**  
**Bundesminister für Inneres**



# VORWORT

## Einhaltung von Qualitäts- und Sozialkriterien

Es ist für Auftraggebende nicht nur entscheidend, seriöse Auftragnehmer zu finden, sondern auch tatsächlich Vergleiche in der Branche anstellen zu können. Für Auftraggebende von Dienstleistungen ist es nicht immer einfach zu wissen, was man für sein Geld bekommt bzw. welchen Auftrag man erteilen muss, um die gewünschte Dienstleistung auch zu erhalten. Umso wichtiger ist es, sich vorher mit der jeweiligen Dienstleistung zu beschäftigen, um hinter die Kulissen blicken zu können. Das ermöglicht das hier vorliegende Handbuch.

Sicherheitsdienstleistungen kann und darf es nicht zum Billigstpreis geben! Die Gewerkschaft vda tritt daher für die Verankerung des Bestbieterprinzips bei allen Ausschreibungen in der Branche ein. Nur so können Qualitäts- und Sozialkriterien Eingang in die Auswahl der Auftragnehmer finden, ergänzt durch einen geplanten und geordneten Personalübergang unter vorher festgelegten Kriterien. Sind wir ehrlich, es geht bei Ausschreibungen von Aufträgen meist nicht um gut qualifizierte Mitarbeitende, sondern um ein billigeres Angebot.

Ziel der Gewerkschaft vda ist es, dass die Berücksichtigung von Qualitäts- und Sozialkriterien bei Ausschreibungen klar, konsequent, verpflichtend und ohne Schlupflöcher bundesgesetzlich verankert wird.

Dadurch werden öffentliche Auftraggeber verpflichtet, ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden, wobei dies ohnehin jetzt schon möglich wäre. Um dieser Vorbildfunktion besser und einfacher gerecht zu werden, haben wir als Gewerkschaft vda einen Kriterienkatalog für Auftraggebende erarbeitet, damit die Auftragsvergabe in der Sicherheitsdienstleistung einfacher und transparenter wird.

Wir legen besonderen Wert darauf, dass Mitarbeitende, die Leistungen vor Ort erbringen, als Individuen mit ihren eigenen Bedürfnissen angesehen werden. Für Stammpersonal und extern „zugekauft“ Personal müssen dieselben arbeitsrechtlichen Bedingungen gelten. Bei vielen Aufträgen wird eine Arbeitszeit über den üblichen Tagesarbeitszeiten verlangt. Jobs bei Großveranstaltungen, in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen müssen auf alle Fälle mit so viel Personal besetzt sein, dass Mitarbeitenden ausreichend Erholung zur Verfügung steht, wie dies auch in anderen Branchen



üblich ist. Freizeit ist für das Familienleben und für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig.

In den vergangenen Jahren gab es immer wieder herausfordernde und belastende Situationen für Mitarbeitende im Sicherheitsdienstleistungsbereich. Regelmäßige Schulungen im Umgang mit diesen Situationen sollten für die Branchenbeschäftigten selbstverständlich sein. Ziel ist es, dass Mitarbeitende souverän reagieren und nicht verärgert oder frustriert die Branche verlassen. Externe Sicherheitsmitarbeitende sollten langjährige, engagierte und zufriedene Kolleginnen und Kollegen werden. Sie sind kein „Durchlaufposten“ und auch nicht Mitarbeitende zweiter Klasse!

Dieses Handbuch sowie unser Kriterienkatalog, werden Ihnen bei Ihrer Auswahl garantiert helfen.

**Ursula Woditschka**  
**Fachbereichssekretärin**  
**Gebäudemanagement**  
**Gewerkschaft vda**

# GEHEN SIE SICHER!

## Sicherheitsdienstleistung ist komplex und vielfältig.

Nach welchen Kriterien Sie verschiedene Angebote von Sicherheitsdienstleistern unterscheiden können oder warum Preisunterschiede manchmal merkbar sind, darüber informiert dieses Handbuch im Detail.

Im Speziellen soll dieses Werk Auftraggebern von privaten Sicherheitsdienstleistungen bei der Auswahl des für ihre Anforderungen „passenden“ Unternehmens unterstützen. Nach folgenden Kriterien:

- Mit diesem Handbuch kann ein Auftraggeber feststellen, ob ein Sicherheitsunternehmen alle Kriterien erfüllt, um als vertrauenswürdiger Anbieter in Frage zu kommen.
- Es liefert alle Informationen, um Risiken und Konsequenzen bei der Beauftragung von Sicherheitsunternehmen besser einschätzen zu können.
- Behörden können mit diesem Nachschlagewerk prüfen, ob Zuverlässigkeit und Eignung von privaten Sicherheitsdienstleistungen gegeben sind.

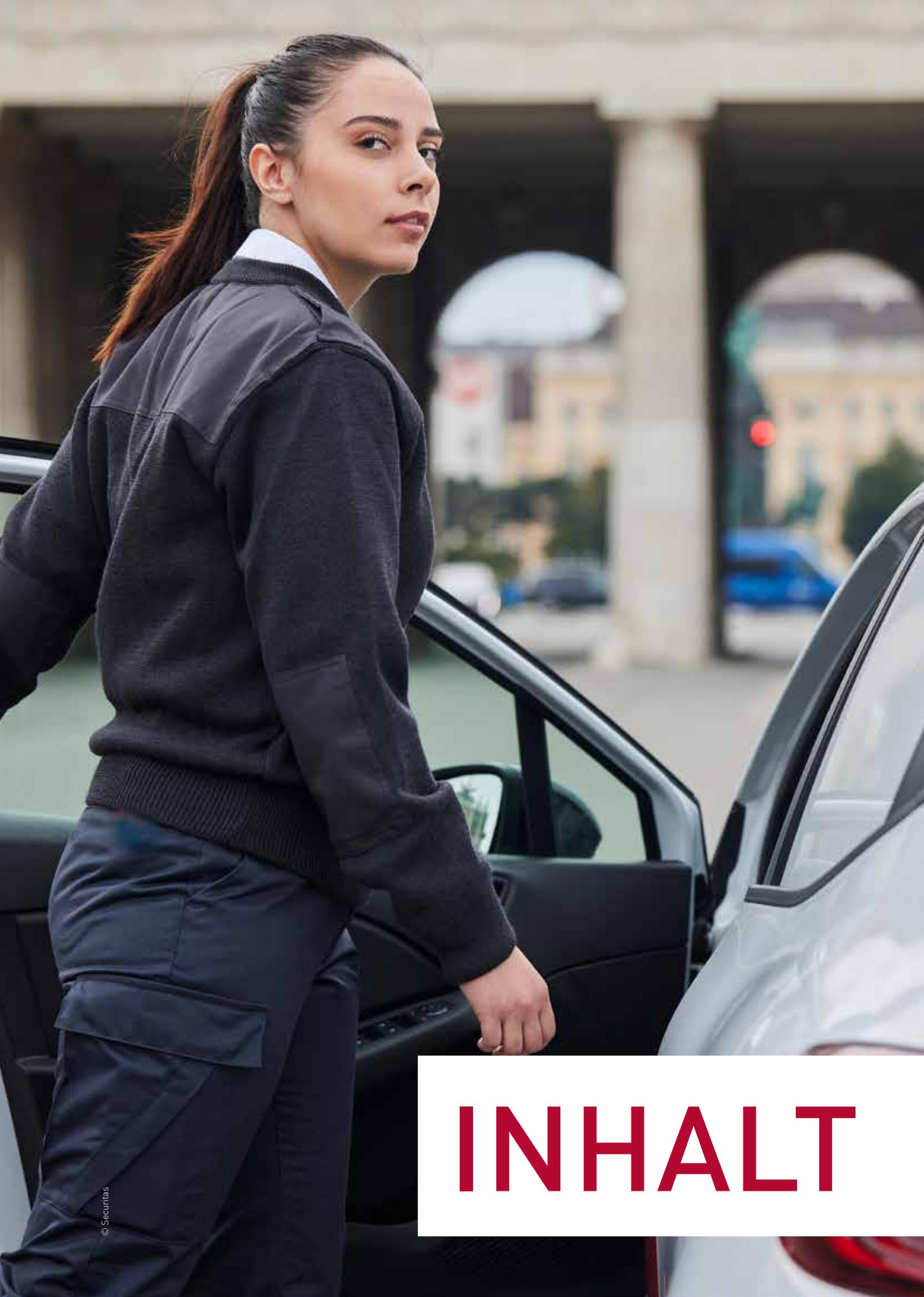
Natürlich kann dieses Handbuch einen Auftraggeber nicht davon befreien, sich bei einem Vergabeverfahren intensiv mit all dessen Aspekten auseinanderzusetzen. Es bietet aber hilfreiche Guidelines, die als Entscheidungsgrundlagen dienen können.

Für die Ausschreibung von Sicherheitsdienstleistungen weisen wir zudem auf das Ausschreibungshandbuch des internationalen Dachverbandes der Sicherheitsunternehmen Confederation of European Security Services hin. Es ist kostenfrei unter [www.securebestvalue.org](http://www.securebestvalue.org) abrufbar.

Allen Interessierten steht selbstverständlich auch der VSÖ für Fragen und Beratung in diesem Bereich zur Verfügung.



**Mag. Martin Wiesinger**  
Vorstand Fachgruppe Sicherheitsdienstleister



# INHALT

<b>1. Risiken für Auftraggeber</b>	<b>8</b>
1.1. Verwaltungsstrafen bei Auswahlverschulden	8
1.2. Haftungsrisiken im Schadensfall bei nicht ausreichender Gewerbeberechtigung	9
1.3. Haftungsrisiken bei fehlender oder zu geringer Versicherungsdeckung	9
1.4. Haftung des Auftraggebers nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb	9
1.5. Der Auftraggeber als Generalunternehmer	9
1.6. Gegenmaßnahmen, wenn ein ungeeigneter Sicherheitsdienstleister beauftragt wurde	10
<b>2. Mindestkriterien für Sicherheitsunternehmen</b>	<b>12</b>
2.1. Ausreichende Gewerbeberechtigung	12
2.2. Unbescholtenheit des Geschäftsführers	12
2.3. Berechtigung der für das Sicherheitsunternehmen zeichnenden Person	13
2.4. Entlohnung der eingesetzten Mitarbeiter nach dem aktuellen Kollektivvertrag	13
2.5. Anstellung aller eingesetzten Mitarbeiter beim Sicherheitsdienstleister	14
2.6. Sicherheitspolizeiliche Überprüfung aller eingesetzten Mitarbeiter	15
2.7. Einsatz von Subunternehmern	15
2.8. Der Auftraggeber als Generalunternehmer – besondere Beachtung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	16
2.9. Ausstattung der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters mit einer genehmigten Uniform	16
2.10. Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung	17
2.11. Erfüllung aller sozialversicherungsrechtlichen Pflichten	17
2.12. Erfüllung aller steuerlichen Pflichten	17
<b>3. Zusätzliche zwingende Mindestkriterien für Sicherheitsunternehmen mit Sitz im Ausland</b>	<b>18</b>
<b>4. Soll-Kriterien für Sicherheitsunternehmen</b>	<b>20</b>
4.1. Gute Bonität des Sicherheitsdienstleisters	20
4.2. Leistungsfähigkeit im Bewachungsbereich	20
4.3. Leistungsfähigkeit im Veranstaltungsbereich	20
4.4. Vorhandene ISO-Zertifizierung	21
4.5. Notrufzentrale	21
4.6. Vorlage der aktuellen Bilanz	22
4.7. Einhaltung von Ausbildungsstandards	22
<b>5. Wichtige Kontaktstellen</b>	<b>24</b>
<b>6. Musterdokumente</b>	<b>28</b>
<b>7. Checkliste</b>	<b>43</b>

**IMPRESSUM**

**Herausgeber:** VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs | Müllnergasse 4/10 | 1090 Wien | Tel.: +43 (0) 1 319 41 32 | E-Mail: office@vsoe.at | [www.vsoe.at](http://www.vsoe.at)  
**Artwork:** [www.kommhaus.com](http://www.kommhaus.com) | **Druck:** Salzkammergut Druck Mittermüller | **Genderhinweis:** Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Aufgrund der Lesbarkeit der Texte wird bei Bedarf nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. | **Vorbehaltlich Änderungen, Irrtümer und Druckfehler** | **3. Auflage 2024**

# 1. RISIKEN FÜR AUFTRAGGEBER

**Risiken für Auftraggeber entstehen, wenn sie einen Anbieter auswählen, der nicht befugt ist oder die Mindestkriterien von Sicherheitsdienstleistungen nicht erfüllt.**

**Sie wollen Ihr Unternehmen bewachen lassen? Sie planen ein Event? Auf Ihrem Tisch liegen verschiedene Angebote von Sicherheitsdienstleistern und Sie fragen sich, warum die Preisunterschiede so groß sind?**

**Dieses Handbuch hilft Ihnen als Auftraggeber herauszufinden, ob das von Ihnen zu beauftragende Sicherheitsunternehmen alle Mindestkriterien erfüllt. In Frage sollten für Sie nur jene vertrauenswürdigen Anbieter kommen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten.**

Die Nachfragen nach Sicherheitsdienstleistungen von Privatunternehmen und die Anzahl der Anbieter steigen. In gleichem Maße wird es für Auftraggeber immer schwieriger, jene Anbieter herauszufiltern, die ihre Tätigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsnormen (Gewerberecht, Sozialrecht etc.) erfüllen.

Es gibt viele Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen, die in Unkenntnis oder absichtlicher Negierung der rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiten. Die Auswahl eines solchen Anbieters ist für Auftraggeber nicht nur aus qualitativer Sicht riskant. Sie zieht auch gravierende **rechtliche Folgen und Haftungsrisiken für den Auftraggeber** nach sich.

## **1.1. Verwaltungsstrafen bei Auswahlverschulden**

Auftraggeber müssen häufig wegen behördlicher Auflagen oder Vorgaben ihrer Versicherung Sicherheitsdienstleistungen in Auftrag geben. Treffen sie ihre Auswahl nicht sorgfältig genug, kann es zu Verwaltungsstrafen und im Schadensfall zu hohen Haftungsrisiken sowie fehlendem Versicherungsschutz kommen.

Der Auftraggeber riskiert eine **Verwaltungsstrafe**, wenn er sich durch einen anderen eine Tätigkeit besorgen lässt oder eine Tätigkeit veranlasst, obwohl er wissen musste (oder dies bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit wissen konnte), dass sich dieser dadurch der unbefugten Gewerbeausübung schuldig macht (§ 367 Z 54 GewO).

Ungeeignete Sicherheitsdienstleister halten z. B. die Sicherheitsvorkehrungen nicht ein und bilden ihre Mitarbeiter nicht oder nur ungenügend aus. Im Schadensfall drohen solchen Firmen und dem Auftraggeber hohe Haftungsrisiken und bei Nachweis eines Auswahlverschuldens ein Verwaltungsstrafverfahren.

**TIPP**

Um das Haftungsrisiko des Auftraggebers durch eine unzureichende Gewerbeberechtigung des Auftragnehmers auszuschließen, ist auf eine uneingeschränkte Gewerbeberechtigung des Sicherheitsunternehmens gemäß § 129 Abs. 4 GewO Bedacht zu nehmen.

### 1.2. Haftungsrisiken im Schadensfall bei nicht ausreichender Gewerbeberechtigung

Ein beträchtliches Risiko für Auftraggeber besteht darin, dass die für eine gewerbliche Tätigkeit abgeschlossene Haftpflichtversicherung immer nur eine Deckung im Umfang der Gewerbeberechtigung bietet. Betätigt sich ein Auftragnehmer außerhalb seiner Gewerbeberechtigung, kann dies im Schadensfall zur Leistungsfreiheit der Haftpflichtversicherung führen.

#### Beispiel Haftungsrisiko:

Ein Sicherheitsdienstleister hat zwar eine Konzession für Veranstaltungssicherheit, erbringt aber zusätzlich auch Bewachungstätigkeiten und es kommt zum Schadensfall (schlimmstenfalls in Verbindung mit Personenschäden). Hier passiert es in der Praxis immer wieder, dass der Versicherer keine Zahlung leistet. Und zwar unter Berufung auf die nicht vorhandene Deckung für das nicht von der Konzession umfasste Gewerk. Besitzt der Sicherheitsdienstleister selbst kein ausreichendes Vermögen, muss letztendlich der Auftraggeber für die entstandenen Schäden aufkommen.

### 1.3. Haftungsrisiken bei fehlender oder zu geringer Versicherungsdeckung

Ebenso häufig kommt es vor, dass unprofessionelle Sicherheitsdienstleister überhaupt nicht oder nur unzureichend (im Hinblick auf gedeckte Risiken und/oder Versicherungssummen) haftpflichtversichert sind. Das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen selbst ist oft ohne Vermögen, so dass im Schadensfall der Auftraggeber selbst den Schaden bezahlen muss, wenn er nicht nachweisen kann, dass er als Unternehmer die Existenz einer ausreichenden Versicherung des Sicherheitsdienstleisters im Vorfeld geprüft hat.

### 1.4. Haftung des Auftraggebers nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Der Auftraggeber eines nicht ausreichend befugten Anbieters kann auch nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb geklagt werden. Dabei können hohe Gerichts- und Anwaltskosten entstehen.

**TIPP**

bei unzureichender Gewerbeberechtigung

Stellt sich heraus, dass der Sicherheitsdienstleister über keine bzw. über eine nicht ausreichende Gewerbeberechtigung verfügt, kann der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden (Irrtumsanfechtung gemäß § 873 ABGB).

### 1.5. Der Auftraggeber als Generalunternehmer

Wenn ein Auftraggeber als Veranstalter die Durchführung eines **gesamten Events** (z. B. inklusive Security, Bewachung, Catering etc.) im eigenen Namen übernimmt und sich zur Erfüllung aller oder einzelner Tätigkeiten weiterer Unternehmen bedient (z. B. eines Sicherheitsdienstleisters), gilt er als Generalunternehmer. Als Generalunternehmer muss ein Veranstalter auch alle seit 2011 geltenden Pflichten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfüllen. Eine Bestrafung droht ihm gemäß § 29 a AuslBG auch dann, wenn er (Sub-) Unternehmen beauftragt und diese gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz verstoßen (siehe auch Punkt 2.8.).



### **1.6. Gegenmaßnahmen, wenn ein ungeeigneter Sicherheitsdienstleister beauftragt wurde**

Was kann ein Auftraggeber tun, wenn er feststellt, dass er einen ungeeigneten oder unbefugten Sicherheitsdienstleister beauftragt hat? Der Auftraggeber wird kurzfristig einen anderen Sicherheitsdienstleister als Ersatz engagieren. Ist dieses notwendige Ersatzgeschäft mit höheren Kosten verbunden (was durch die Kurzfristigkeit in der Regel der Fall ist), dann besteht ein Anspruch auf die Differenzkosten gegenüber jenem, der durch seine Täuschung über das Vorliegen einer ausreichenden Gewerbeberechtigung den Grund zum Rücktritt gegeben hat.



**SICHERHEIT**

## 2. MINDESTKRITERIEN FÜR SICHERHEITSUNTERNEHMEN

Folgende Voraussetzungen müssen von Sicherheitsdienstleistern erfüllt werden:

### 2.1. Ausreichende Gewerbeberechtigung

Das Bewachungsgewerbe ist ein Teil des Sicherheitsgewerbes<sup>1</sup>. Dieses ist ein reglementiertes Gewerbe. Für dessen Ausübung wird nur dann eine Gewerbeberechtigung erteilt, wenn der geforderte **Befähigungsnachweis** durch Ausbildung und Praxiszeiten erbracht wurde.

- Für **Bewachungsaufträge** (z. B. Bewachung von Betrieben oder Baustellen, Empfangs- und Rezeptionsdienste, Betriebsfeuerwehr, Revierstreifendienste, Betrieb von Notrufzentralen etc.) ist eine **uneingeschränkte Gewerbeberechtigung** für das Bewachungsgewerbe notwendig.
- Für **Veranstaltungen** reicht eine auf Veranstaltungsdienste **eingeschränkte Gewerbeberechtigung** aus. Wortlaut: „Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen“
- Sofern im Rahmen einer Veranstaltung auch **klassische Bewachungstätigkeiten** zu erbringen sind, z. B. eine Nachtbewachung von Zelten vor, während oder nach der Veranstaltung, liegt eine Bewachungstätigkeit vor. Das beauftragte Sicherheitsunternehmen muss über eine **uneingeschränkte Gewerbeberechtigung** für das Bewachungsgewerbe verfügen.
- Eine Gewerbeberechtigung für den zweiten Teil des Sicherheitsgewerbes – das Gewerbe der **Berufsdetektive** – ist u. a. empfohlen, wenn **Personenschutz** zu erbringen ist, z. B. für VIPs bei Veranstaltungen, sowie für Leistungen von Kaufhausdetektiven und Doormen.

### Nachweis

Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Gewerberegister über die Gewerbeberechtigung im notwendigen Umfang. Anfrage bei der Wirtschaftskammer Österreich, bei der zuständigen Gewerbebehörde, beim zentralen Gewerberegister oder Online-Abfrage über das GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) unter [www.gisa.gv.at](http://www.gisa.gv.at) oder [www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at), GISA-Abfragen  
siehe Seite 29

### 2.2. Unbescholtenheit des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer eines seriösen Sicherheitsdienstleistungsunternehmens hat keine Vorstrafen und wurde auch nicht verurteilt.

<sup>1</sup> Voraussetzungen finden sich in der Sicherheitsgewerbe-Verordnung BGBl 82/2003 unter § 2, Details der Gewerbeausübung in den §§ 129 und 130 der GewO.

**Nachweis**

Aktueller Auszug aus dem Strafregister  
 Achtung: Ein Leumundszeugnis reicht nicht aus.  
 siehe Seite 30

**2.3. Berechtigung der für das Sicherheitsunternehmen zeichnenden Person**

Um sicherzugehen, dass Ihr Gesprächspartner auch wirklich berechtigt ist, mit Ihnen Verträge abzuschließen, muss ein Firmenbuchauszug sowie bei Vertragsabschluss durch ein nicht zeichnungsberechtigtes Organ ein entsprechender Nachweis der Abschlussbefugnis bzw. Zeichnungsbefugnis (Vollmacht) vorgelegt werden.

**Nachweis**

Aktueller Firmenbuchauszug sowie bei Bedarf eine entsprechende Vollmacht  
 siehe Seite 31

**2.4. Entlohnung der eingesetzten Mitarbeiter nach dem aktuellen Kollektivvertrag**

Es sollte selbstverständlich sein, dass ein vertrauenswürdiger Sicherheitsdienstleister seine Mitarbeiter nach den geltenden Bestimmungen des Kollektivvertrags des Bewachungsgewerbes entlohnt. Es ist zu beachten, dass je nach Einsatzbereich der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters verschiedene Kollektivvertragsgruppen (Mindestlöhne) zur Anwendung kommen:

**Übersicht Kollektivvertragslohn nach Verwendungsgruppen und Stundensatz im Jahr 2024**

Verwendungsgruppe A – Wachdienst	11,77 EUR
Verwendungsgruppe B – Service- und Sicherheitsdienst	12,92 EUR
Dienst B 6 – Museumsaufsichtsdienst	11,77 EUR
Verwendungsgruppe C – Sonderdienst	14,43 EUR
Verwendungsgruppe D – Mobiler Dienst	13,01 EUR
Verwendungsgruppe E – Veranstaltungssicherheitsdienste	11,77 EUR
Verwendungsgruppe F – Flughafensicherheitsdienst	15,46 EUR

Neben weiteren Zulagen (z. B. Erschwerniszulage im Revierdienst) erhöht sich die Nachtzulage im Jahr 2024 auf 59 Cent pro Stunde (5 % des Grundstundenlohns der Verwendungsgruppe A). Die kollektivvertraglichen Regelungen werden ab 1. Jänner 2025 dahingehend abgeändert, dass alle Lohnbestandteile (Grundstundenlohn, Zulagen, ausgenommen Nachtzulage) sich auf Basis des durchschnittlichen VPI-Werts des Zeitraums Oktober 2023 bis September 2024 – zuzüglich eines wie folgt festgelegten Aufschlags – erhöhen:

Beträgt der VPI-Wert zwischen 3 % und 4 %: 0,3 %-Punkte  
Beträgt der VPI-Wert mehr als 4 % bis 5 %: 0,2 %-Punkte  
Beträgt der VPI-Wert mehr als 5 %: 0,1 %-Punkte  
Beträgt der VPI-Wert unter 3 %, wird der Aufschlag von den Kollektivvertragspartnern verhandelt.

### Nachweis

Bestätigung des Sicherheitsdienstleisters (siehe auch 2.5.) bzw. Lohnzettel der Mitarbeiter. Übersicht der aktuellen KV-Bedingungen: siehe z. B. unter [www.vsoe.at/sicherheitsdienstleister](http://www.vsoe.at/sicherheitsdienstleister)

### TIPP

Hier finden Sie den aktuellen Kollektivvertrag:



## 2.5. Anstellung aller eingesetzten Mitarbeiter beim Sicherheitsdienstleister

Für die Beschäftigung von Bewachungsorganen kommt auf Basis der gültigen Rechtslage **ausschließlich die Begründung eines Dienstverhältnisses** als Arbeiter oder Angestellter in Frage.

Alle anderen Formen der Beschäftigung **sind definitiv unzulässig und somit illegal**. Dazu zählen etwa **freie Dienstverhältnisse oder jene auf Basis eines Werkvertrags**.

Grund: Es entspricht dem Charakter des Bewachungsgewerbes, dass Bewachungsorgane weisungsgebunden sind, an einem bestimmten Dienstort eingesetzt werden bzw. eine bestimmte vorgegebene Tour übernehmen. Außerdem sind sie an vorgegebene Arbeitszeiten gebunden. Somit sind Werkverträge auf keinen Fall zulässig.

Sie können sich einen Überblick über die Anzahl der tatsächlich als Dienstnehmer beschäftigten Mitarbeiter durch einen Auszug der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge verschaffen. Als Richtwerte für eine gewisse Anzahl an vollzeitbeschäftigten Sicherheitsmitarbeitern (40-Stunden-Woche) gelten folgende Zahlen:

### Summe der monatlichen Sozialversicherungsbeiträge:

15.000 EUR / 25 Mitarbeiter  
30.000 EUR / 50 Mitarbeiter  
60.000 EUR / 100 Mitarbeiter  
180.000 EUR / 300 Mitarbeiter  
600.000 EUR / 1.000 Mitarbeiter

### Nachweis

Vorlage „Beitragskontrollabrechnung der Krankenkasse“ als Bestätigung der einbezahlten Sozialversicherungsbeiträge siehe Seite 32

Weitere Nachweismöglichkeit: Vorlage einer vom Sicherheitsunternehmen einzuholenden Bestätigung der ortszuständigen Sozialversicherung über die zu einem bestimmten

### TIPP

zur ordnungsgemäßen Anstellung aller Mitarbeiter

Lassen Sie sich eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Anstellung aller Mitarbeiter geben! Im Zweifelsfall sollte der Auftraggeber vom Sicherheitsunternehmen auf jeden Fall die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, in der u. a. bestätigt wird, dass alle Mitarbeiter ordnungsgemäß entsprechend dem aktuellen KV des österreichischen Bewachungsgewerbes entlohnt und die darin festgeschriebenen Arbeitszeiten eingehalten werden.  
siehe Seite 33

Stichtag angemeldete Mitarbeiteranzahl. Das ist zwar kein Nachweis dafür, dass die für den Auftrag eingesetzten Mitarbeiter beim Sicherheitsunternehmen ordnungsgemäß beschäftigt sind, aber ein aussagekräftiges Indiz.

Siehe Vorlage „Bestätigung der Sozialversicherung über die zu einem bestimmten Stichtag angemeldete Mitarbeiteranzahl“ auf Seite 34

### **2.6. Sicherheitspolizeiliche Überprüfung aller eingesetzten Mitarbeiter**

Es dürfen zur Ausübung aller Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes ausnahmslos nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die eigenberechtigt sind und für diese Verwendung die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen.

- Das Sicherheitsunternehmen ist gesetzlich dazu verpflichtet<sup>2</sup>, der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Bundespolizeibehörde in deren Wirkungsbereich als Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis aller Personen, welche für Tätigkeiten des Sicherheitsgewerbes herangezogen werden, vorzulegen. Und zwar spätestens zwei Wochen vor dem Beginn ihres Einsatzes.
- Dieses Verzeichnis bzw. die Anzeige hat Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Unterkunft (Wohnung) der betreffenden Personen zu enthalten. Ist aufgrund bestimmter Tatsachen die Zuverlässigkeit einer derart der Sicherheitsbehörde bekanntgegebenen Person nicht gegeben, so hat die Sicherheitsbehörde dem Gewerbetreibenden ohne unnötigen Aufschub schriftlich mitzuteilen, dass der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

### **2.7. Einsatz von Subunternehmern**

Die Vergabe von Aufträgen an weitere Unternehmen ist an sich zulässig, sofern der Auftraggeber das nicht untersagt. Unseriöse Sicherheitsdienstleister versuchen aber oftmals, durch den Einsatz von Subunternehmen die gesetzlichen Vorgaben zu umgehen.

- Es ist daher im Rahmen der Beauftragung vertraglich zu fixieren, dass der Einsatz von Subunternehmen vom Auftraggeber vor Beauftragung ausdrücklich schriftlich zu genehmigen ist und ausschließlich in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfang erfolgen darf.
- Weiters ist im Rahmen der Beauftragung vertraglich zu fixieren, dass für alle vom Auftraggeber genehmigten (Sub-) Unternehmen dieselben Bedingungen wie für den Auftragnehmer selbst gelten.

<sup>2</sup> § 130 Abs. 9 GewO

## 2.8. Der Auftraggeber als Generalunternehmer – besondere Beachtung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Wenn ein Auftraggeber die Durchführung eines **gesamten Events** im eigenen Namen übernimmt und dafür z. B. einen Sicherheitsdienstleister beauftragt, gilt er als Generalunternehmer. Der Auftraggeber muss darüber hinaus auch alle seit Juli 2011 geltenden Pflichten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfüllen, sonst droht ihm auch dann eine Bestrafung, wenn die vom Auftraggeber beauftragten eingesetzten (Sub-) Unternehmen gegen dieses Gesetz verstoßen.

- Der Auftraggeber sollte alle von ihm bestellten (Sub-) Auftragnehmer vor Beginn der Beschäftigung auffordern, binnen einer Woche bekanntzugeben, ob sie Ausländer beschäftigen. Ist das der Fall, sind die nach dem AuslBG erforderlichen Berechtigungen für diese beschäftigten Ausländer vorzulegen.
- Kommt das beauftragte (Sub-) Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat der Auftraggeber umgehend die ZKO – Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung zu verständigen. siehe Seite 24
- Kommt ein (Sub-) Unternehmen dieser Aufforderungspflicht nicht nach und stellt sich in Folge heraus, dass dieses Unternehmen illegal Ausländer beschäftigt, so ist auch der Auftraggeber nach dem AuslBG strafbar.

Ein Nichtreagieren des aufgeforderten (Sub-) Unternehmers kann nicht so ausgelegt werden, dass keine Ausländer beschäftigt werden. Auch in diesem Fall ist eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle im Finanzministerium zu erstatten.

## 2.9. Ausstattung der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters mit einer genehmigten Uniform

Der Gebrauch einer einheitlichen Berufskleidung (Uniform) ist bei Ausübung des Bewachungsgewerbes vorzusehen und bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFG). Diese wird erteilt, wenn keine Verwechslung mit Uniformen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung, der Justizwache und des Bundesheeres zu befürchten ist.

Die Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens dürfen nur die der Aufgabe entsprechenden Ausrüstungsgegenstände mitführen. Verboten sind z. B. Messer oder Schlagstöcke, Faustfeuerwaffen dürfen nur bedingt (z. B. bei bewaffnetem Kassenschutz) von autorisierten Mitarbeitern getragen werden.

### TIPP

zum Nachweis der berechtigten Beschäftigung von Ausländern

Mit der Auftragsvergabe sollte dem beauftragten Sicherheitsunternehmen ein entsprechendes Aufforderungsschreiben (Nachweis der Berechtigungen beschäftigter Ausländer) nachweislich übermittelt und auf die Rechtsfolgen der Nichtäußerung hingewiesen werden (Meldung an die ZKO).

**Nachweis**

Vorlage des Genehmigungsbescheids der verwendeten Uniformen  
siehe Seite 35

**2.10. Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung**

Niemand ist perfekt – aber ein seriöses Dienstleistungsunternehmen hat eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung, die im Fall des Falles etwaige Schäden abdeckt. Die Mindestdeckungssumme pro Schadensfall sollte nicht unter eine Million Euro betragen und alle mit dem Auftrag verbundenen Risiken (z. B. Schlüsselverlust, Personenschäden, Sachschäden) abdecken.

**Nachweis**

Vorlage einer aktuellen Polize über eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in der Höhe von zumindest einer Million Euro pro Schadensfall  
siehe Seite 36

**2.11. Erfüllung aller sozialversicherungsrechtlichen Pflichten**

Seriöse Sicherheitsdienstleister arbeiten ausschließlich mit ordnungsgemäß angemeldeten und versicherten Mitarbeitern. Dies können sie jederzeit durch den Nachweis der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge belegen.

**Nachweis**

Vorlage eines letztgültigen, aktuellen Kontoauszugs, der keinen Rückstand aufweisen soll, oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt  
siehe Seite 37

**2.12. Erfüllung aller steuerlichen Pflichten**

Vertrauenswürdige Sicherheitsdienstleister bezahlen regelmäßig ihre Steuern und Abgaben und können dies auch entsprechend dokumentieren.

**Nachweis**

Vorlage eines letztgültigen, aktuellen Auszugs aus dem Steuerkonto, das keinen Rückstand aufweisen soll, oder einer letztgültigen Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO)  
siehe Seite 38

### 3. ZUSÄTZLICHE ZWINGENDE MINDESKRITERIEN FÜR SICHERHEITSUNTERNEHMEN MIT SITZ IM AUSLAND

Alle bisher genannten Kriterien zur Auswahl eines seriösen Sicherheitsunternehmens gelten im gleichen Umfang auch für Anbieter mit Sitz im Ausland.

Wenn ein ausländischer Anbieter das Sicherheitsgewerbe in Österreich ausüben will, muss er über die in Kapitel 2 aufgezählten Punkte hinaus eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Anbieter verfügt über eine Niederlassung in Österreich sowie über eine österreichische Gewerbeberechtigung.
- Der Anbieter hat in Österreich ein entsprechendes Anerkennungsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

#### In jedem Fall gilt

**Ausländische Sicherheitsdienstleister, die ihre Leistungen in Österreich anbieten, müssen Gehälter und Löhne entsprechend der geltenden österreichischen Kollektivverträge bezahlen und sich an die österreichische Sozialgesetzgebung halten.**

#### Was ist zu tun, wenn ein Unternehmen mit Sitz in der EU, im EWR oder in der Schweiz beauftragt wird?

Ein Arbeitnehmer, der von einem Arbeitgeber mit Sitz in der EU, im EWR oder in der Schweiz zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf:

- kollektivvertragliches Entgelt
- bezahlten Urlaub
- Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen

Der Arbeitgeber hat während dieses Zeitraums Arbeitsvertrag, Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Lohn- und Arbeitsaufzeichnungen sowie Unterlagen betreffend Lohneinstufung in deutscher Sprache für den Fall einer Kontrolle durch die Behörde am lokalen Arbeitsort bereitzuhalten.

Fehlen diese Unterlagen oder wird die Kontrolle verweigert, drohen dem Arbeitgeber Geldstrafen bis zu 10.000 Euro.

#### TIPP

zur richtigen Prüfung von ausländischen Sicherheitsunternehmen

1. Hat das anbietende Unternehmen eine Niederlassung in Österreich sowie eine österreichische Gewerbeberechtigung?

Wenn nicht:

Ist das Unternehmen im Online-Dienstleisterregister des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) registriert?



2. Zahlt der Anbieter Gehälter und Löhne nach österreichischem Kollektivvertrag und hält er sich an die österreichische Sozialgesetzgebung?

Beide Fragen müssen mit „Ja“ beantwortet werden, sonst ist der Anbieter auszuschneiden!

**TIPP**

zur Anmeldung von  
ausländischen Arbeitnehmern

Die Anmeldung von  
ausländischen Arbeitnehmern  
kann ausschließlich  
elektronisch erfolgen.  
Dafür ist das Online-Formular  
„Meldung einer Entsendung  
nach Österreich“ zu verwenden:



### Sonderfall „Herüberarbeiten nach Österreich“: Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Unter „Herüberarbeiten“ sind einmalige bzw. unregelmäßige Leistungen ausländischer Anbieter in Österreich zu verstehen, die über keine lokale Niederlassung in Österreich verfügen.

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben.
- Der ausländische Dienstleister hat dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen und dieses dabei über Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes bezüglich Berufshaftpflicht zu informieren.
- Diese Anzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, während des betreffenden Jahres in Österreich Dienstleistungen zu erbringen. Die jährliche Erneuerung der Anzeige wird nur in das Dienstleisterregister eingetragen.
- Im Online-Dienstleisterregister des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) sind jene Unternehmen abrufbar, die eine ordnungsgemäße Meldung abgegeben haben und gegen die kein ablehnender Bescheid erlassen wurde.

**Online-Dienstleisterregister des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) siehe: Dienstleisterregister extern unter <https://dlr.bmaw.gv.at>**

## 4. SOLL-KRITERIEN FÜR SICHERHEITSUNTERNEHMEN

Diese Kriterien sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, sollten aber unter dem Aspekt der kaufmännischen Sorgfaltspflicht vom Sicherheitsdienstleister erfüllt werden.

### 4.1. Gute Bonität des Sicherheitsdienstleisters

Das Ausfallrisiko sollte möglichst gering sein. Ein geringes Ausfallrisiko liegt vor, wenn das Sicherheitsunternehmen eine Ausfallwahrscheinlichkeit innerhalb eines Jahres von höchstens 0,29 % entsprechend Basel 11 aufweist. Alternativ zu einer Bankauskunft können auch aktuelle Ratings von Kreditschutzverbänden wie KSV (nicht höher als 399) oder AKV (nicht höher als 3) zur Beurteilung herangezogen werden.

#### Nachweis

Vorlage eines aktuellen Ratings einer Ratingagentur oder aktuelle Bonitätsauskunft einer Bank  
siehe Seite 39

### 4.2. Leistungsfähigkeit im Bewachungsbereich

Niemand zahlt gerne Lehrgeld. Vor allem im sensiblen Bewachungsbereich von Objekten sollte ein vertrauenswürdige Sicherheitsunternehmen über entsprechende Erfahrung und notwendige personelle Ressourcen verfügen. Das Unternehmen legt entsprechende Bestätigungen gerne vor.

- Als Faustformel für die Mindestanzahl an Mitarbeitern gilt, dass ein seriöser Anbieter mindestens fünfmal mehr Mitarbeiter beschäftigt, als für den zu vergebenden Auftrag notwendig sind.

#### Nachweis 1

Bestätigungen über mindestens drei Referenzaufträge in Österreich mit zumindest dem Leistungsumfang, der vergeben werden soll.

#### Nachweis 2

Bestätigung der für den Sicherheitsdienstleister zuständigen Sozialversicherung über die zu einem bestimmten Stichtag angemeldete Mitarbeiteranzahl  
siehe Seite 32

### 4.3. Leistungsfähigkeit im Veranstaltungsbereich

Auch im Veranstaltungsbereich gilt: Ein seriöser Sicherheitsdienstleister wird gerne unter Beweis stellen, dass er über die erforderlichen personellen und organisatorischen Mittel verfügt. Auch hier hängt die

Faustformel für die Mindestanzahl an beschäftigten Mitarbeitern von der Anzahl der notwendigen Mitarbeiter für den zu vergebenden Auftrag ab.

- Für eine Veranstaltung mit maximal 50 Mitarbeitern gilt: Der Anbieter beschäftigt im Schnitt mindestens zweimal mehr Mitarbeiter als für den zu vergebenden Auftrag notwendig sind.
- Veranstaltungen mit maximal 150 Mitarbeitern: Ständige Beschäftigung von mindestens 1,5-mal mehr Mitarbeitern als für den zu vergebenden Auftrag notwendig sind.
- Für Veranstaltungen, für die mehr als 150 Mitarbeiter benötigt werden, sollte der Anbieter nachweisen, schon eine Veranstaltung dieser Größe erfolgreich durchgeführt zu haben.

#### Nachweis

Beleg über die ständige Anstellung der laut Faustformel errechneten Anzahl von Mitarbeitern in Form einer Bestätigung der zuständigen Sozialversicherung (siehe auch 4.2.) bzw. Referenzschreiben anderer Auftraggeber.

#### 4.4. Vorhandene ISO-Zertifizierung

Es entspricht dem Standard eines seriösen Sicherheitsdienstleisters, über eine ISO-Zertifizierung gemäß der Serie ÖNORM-EN ISO 9000 oder eine vergleichbare zu verfügen.

#### Nachweis

Vorlage des aktuellen ISO-Zertifikats  
siehe Seite 40

#### 4.5. Notrufzentrale

Es entspricht ebenfalls dem Standard eines modernen Sicherheitsdienstleisters, über eine dem technischen und gesetzlichen Letztstand entsprechende Notrufzentrale zu verfügen, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Die Notrufzentrale muss **rund um die Uhr** besetzt und sowohl für die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstleisters als auch für dessen Auftraggeber ständig erreichbar sein.
- Die Notrufzentrale muss in der Lage sein, erforderliche **Personaldispositionen**, wie Entsendung einer Ersatzkraft oder Zurverfügungstellung von zusätzlichem Personal vorzunehmen.

- Die Notrufzentrale sollte nach **EN 50518 zertifiziert** und in eigens dafür vorgesehenen und entsprechend abgesicherten Räumen untergebracht sein.

#### **Nachweis**

Zertifizierungsurkunde der Alarmempfangsstelle/Notrufzentrale auf Basis der Europeanormen EN 50518 Teil 1 bis 3  
siehe Seite 41

#### **4.6. Vorlage der aktuellen Bilanz**

Durch die Übergabe einer aktuellen Bilanz bzw. eines aktuellen Jahresabschlusses erhält der Auftraggeber zumindest einen allgemeinen Einblick in die finanzielle Situation des Anbieters.

#### **4.7. Einhaltung von Ausbildungsstandards**

Seriöse Sicherheitsdienstleister legen Wert auf die Einhaltung eines hohen Ausbildungsstandards ihrer Mitarbeiter bei gleichzeitiger regelmäßiger Fortbildung sowie Ausbildung in Spezialbereichen.

- Dazu kommt die Einschulung der Mitarbeiter (und deren Vertretung) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils zu bewachenden Objekts: Gut ausgebildete und auf das Objekt eingeschulte Bewachungsorgane stellen ein maßgebliches Kapital eines Sicherheitsunternehmens dar.
- Als zusätzliches Qualitätskriterium gilt eine nachweisliche Ausbildung des Personals. Dies kann z. B. die ÖZS-konforme Ausbildung der Mitarbeiter, aber auch eine vergleichbare andere Ausbildung sein. Sicherheitsdienstleister, welche sich den Kriterien einer externen Zertifizierungsstelle unterwerfen, stellen damit die Qualität der Ausbildung ihres Personals sicher.

#### **Nachweis**

Zertifikat Schulung/Ausbildung z. B. ÖZS oder vergleichbare  
siehe Seite 42



**KONTAKTE**

## 5. WICHTIGE KONTAKTSTELLEN

Bei den folgenden Stellen kann ein Auftraggeber nähere Informationen einholen. Diese Kontakte können weiters in Anspruch genommen werden, um Fälle von unterkollektivvertraglicher Entlohnung, Arbeit ohne Anmeldung, fehlenden Gewerbeberechtigungen, beruflicher Unzuverlässigkeit etc. zu melden.

- **Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)**

Im GISA sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten sämtlicher Gewerbebetriebe, die in Österreich niedergelassen sind, enthalten. Der Interessent kann sich im GISA rasch und auf einfache Art und Weise Informationen, insbesondere über den Namen bzw. die Firma, den Standort und den Wortlaut der Gewerbeberechtigung eines gewerblichen Unternehmens, verschaffen. Für die Daten von Einzelunternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, ist das GISA derzeit die einzige authentische Informationsquelle. Entsprechende Abfragen können jederzeit unentgeltlich und ohne Registrierung unter folgendem Link durchgeführt werden: [www.gisa.gv.at](http://www.gisa.gv.at) oder [www.bmaw.gv.at](http://www.bmaw.gv.at), GISA-Abfragen

- **Finanzpolizei**

In jedem Finanzamt ist ein Finanzpolizei-Team eingerichtet, das um die ehemaligen KIAB-Teams aufgebaut wurde (Sondereinheit zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung).  
Tel: +43 (0) 50233 554

- **ZKO – Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung**

Zollamt Wien  
Brehmstraße 14, 1110 Wien  
Tel.: +43 (0) 50233-554194  
Fax: +43 (0) 50233-5954194  
E-Mail: Post.ABB-Finpol-ZKO@bmf.gv.at, zko@bmf.gv.at

- **Anlaufstellen für Pfuscherbekämpfung in den jeweiligen Bundesländern**

**Wirtschaftskammer Wien**

Straße der Wiener Wirtschaft 1  
1020 Wien  
Tel.: +43 (0) 1 514550-1010

[www.wko.at/service/w/kontakt-wirtschaftsrecht-gewerberecht.html](http://www.wko.at/service/w/kontakt-wirtschaftsrecht-gewerberecht.html)

Kontakt Rechtsservice – Wirtschafts- und Gewerberecht – WKO.at



**Wirtschaftskammer Burgenland**

Robert Graf-Platz 1  
7000 Eisenstadt  
Hotline: +43 (0) 5 90907 1234  
E-Mail: pfusch@wkbgl.at

**Wirtschaftskammer Steiermark**

Körblergasse 111-113  
8010 Graz  
Tel.: +43 (0) 316 601 437  
E-Mail: gewerbe@wkstmk.at  
<https://wko.at/stmk/gewerbe>



**Wirtschaftskammer Kärnten**

Europaplatz 1  
9021 Klagenfurt  
Pfuscher-Hotline: +43 (0) 676 88 58 68 470  
E-Mail: erhebungsreferat@wkk.or.at

**Wirtschaftskammer Tirol (nur für Mitglieder der Wirtschaftskammer)**

Zuständig sind die Gewerbeabteilungen der jeweiligen  
Bezirkshauptmannschaften.

**Finanzamt Niederösterreich**

Zuständig ist die Finanzpolizei NÖ beim jeweils zuständigen Finanzamt.

**Wirtschaftskammer Oberösterreich**

Mitgliederdatenservice Bereichsleiter  
Hessenplatz 3  
4020 Linz  
Tel.: +43 (0) 590 909  
E-Mail: mds@wkoee.at

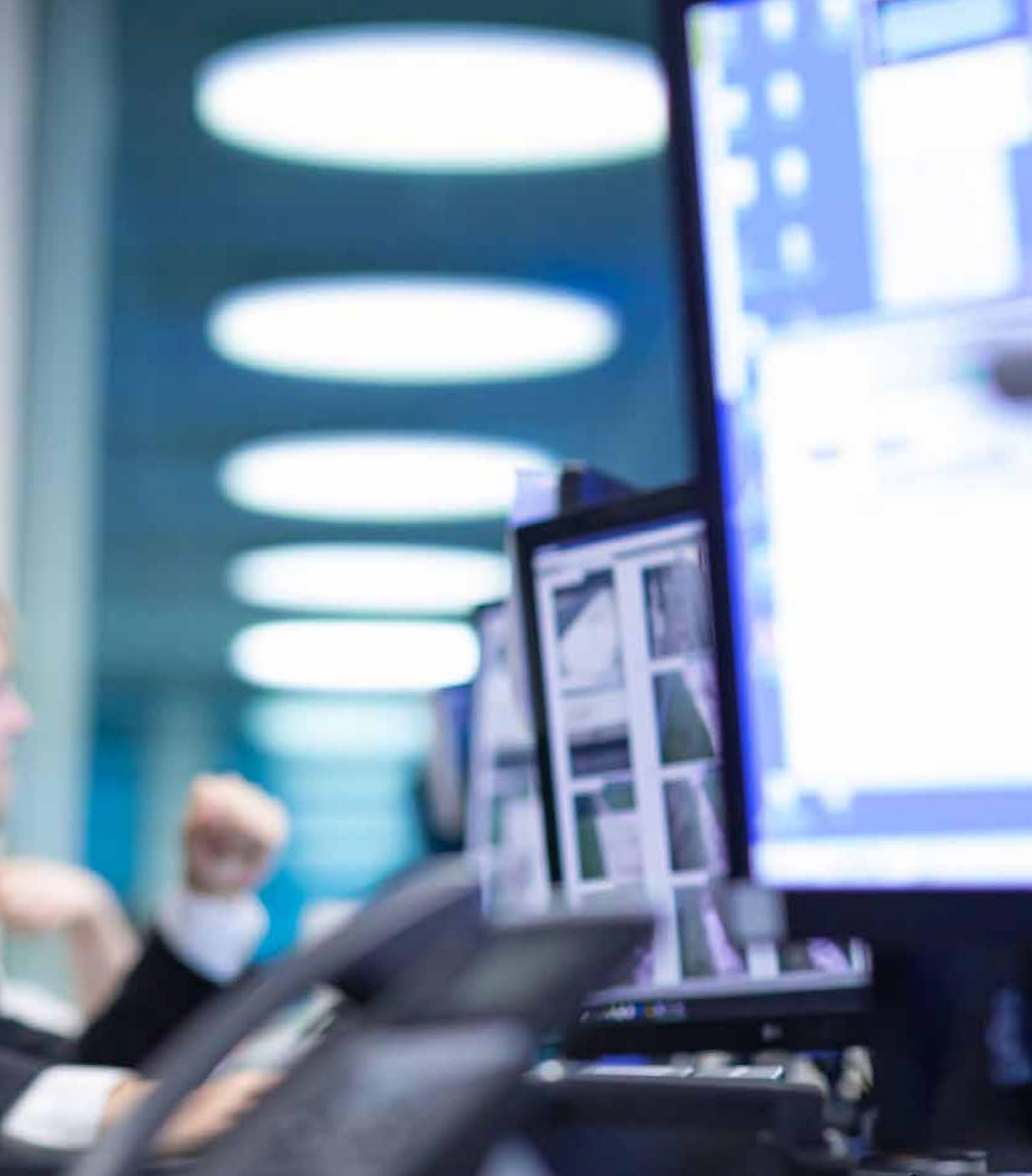
**Wirtschaftskammer Salzburg**

Reinhard Fuchshuber  
Referat für Wettbewerbsschutz  
Julius-Raab-Platz 1  
5027 Salzburg  
Tel.: +43 (0) 662 88 88 350  
E-Mail: rfuchshuber@wks.at

**Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Dir. Pius Nachbaur  
Fachgruppenobmann der gewerblichen Dienstleister  
Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch  
Tel.: +43 (0) 5522 305/369  
E-Mail: dienstleister@wkv.at





**DOKUMENTE**

## 6. MUSTERDOKUMENTE

**Die folgende Auflistung enthält Musterdokumente und -schreiben der wichtigsten Nachweise, die von Sicherheitsdienstleistern bei Bedarf angefordert werden sollten.**

2.1.	Auszug aus dem GISA	Seite 29
2.2.	Auszug aus dem Strafregister	Seite 30
2.3.	Firmenbuchauszug	Seite 31
2.5.	Vorlage „Beitragskontrollabrechnung der Krankenkasse“ als Bestätigung der einbezahlten Sozialversicherungsbeiträge	Seite 32
2.5.	Bestätigung des Auftragnehmers über die ordnungsgemäße Anmeldung aller MitarbeiterInnen	Seite 33
2.5.	Bestätigung der Sozialversicherung über die zu einem bestimmten Stichtag angemeldete Mitarbeiterzahl	Seite 34
2.9.	Vorlage des Genehmigungsbescheids der verwendeten Uniformen	Seite 35
2.10.	Vorlage einer aktuellen Polizze über eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung	Seite 36
2.11.	Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt	Seite 37
2.12.	Vorlage einer letztgültigen Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung oder Auszug aus dem Steuerkonto	Seite 38
4.1.	Vorlage eines aktuellen Ratings einer Ratingagentur oder aktuelle Bonitätsauskunft einer Bank	Seite 39
4.4.	Vorlage des aktuellen ISO-Zertifikats	Seite 40
4.5.	Zertifizierungsurkunde der Alarmempfangsstelle/ Notrufzentrale auf Basis der Europeanormen EN 50518 Teil 1 bis 3	Seite 41
4.7.	Zertifikat Schulung/Ausbildung der Mitarbeiter	Seite 42

**ZU 2.1.**

Auszug aus dem GISA –  
Gewerbeinformations System Austria (ehemaliges Gewerberegister)

<b>GISA</b>			
Gewerbeinformationssystem Austria			
Stichtag: <b>29.06.2021</b>		Auszug mit aktuellen Daten	
Behörde:	<b>Darf nicht älter als 3 Monate sein!</b>		
GISA-Zahl:	Magistrat der Stadt Wien		
<b>DATEN ZUR GEWERBEBERECHTIGUNG</b>			
Entstehung:	06.05.1982		
<b>GEWERBEINHABERIN</b>			
Bezeichnung:	[REDACTED]		
Rechtsform:	Aktiengesellschaft		
Firmenbuchnummer:	[REDACTED]		
Anschrift:	[REDACTED]		
GLN:	[REDACTED]		
<b>GEWERBEWORTLAUT (Gewerbeart: reglementiertes Gewerbe)</b>			
Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, <b>Bewachungsgewerbe</b> ) eingeschränkt auf Bewachungsgewerbe			
<b>STANDORT der GEWERBEBERECHTIGUNG</b>			
Entstehung:	13.09.2006		
Gemeinde:	[REDACTED]		
Anschrift:	[REDACTED]		
<b>GESCHÄFTSFÜHRER (gewerberechtlich)</b>			
Zuname:	[REDACTED]		
Vorname:	[REDACTED]		
geboren am:	[REDACTED]		
Tag der Bestellung:	08.03.2010	bestellt durch: GI	
<b>WEITERE BETRIEBSSTÄTTE (WB)</b>			
WB Nummer:	9		
Standort:	[REDACTED]		
Gemeinde:	[REDACTED]		
Entstehung:	02.08.2019		
Behörde:	Magistrat der Stadt St. Pölten		
WB Nummer:	5		
Standort:	[REDACTED]		
Gemeinde:	[REDACTED]		
Entstehung:	18.06.2018		
Behörde:	Magistrat der Stadt Linz		
WB Nummer:	8		
Standort:	[REDACTED]		
Gemeinde:	[REDACTED]		
Entstehung:	09.04.2001		
Seite 1 von 2			

Ist eine Gewerbeberechtigung nur auf bestimmte Zeit erteilt, ist hier das Ablaufdatum angegeben.

Besitz der Anbieter eine Gewerbeberechtigung für das Bewachungsgewerbe? Ist diese ausreichend für den Auftrag?

**ZU 2.2.**  
Auszug aus dem Strafregister

Wien LPD [Redacted]

Gebühr entrichtet

Geschäftszahl:  
(Reference Number:)

**Strafregisterbescheinigung**  
(Criminal Record Certificate)

Akad. Grad vorangestellt:  
(Academic Degree in front of the name:)

--

Vorname(n):  
(First Name:)

Familienname(n):  
(Surname:)

Akad. Grad nachgestellt:  
(Academic Degree behind the name:)

--

Geschlecht:  
(Gender:)

Geburtsdatum:  
(Date of Birth:)

Geburtsort:  
(Place of Birth:)

Im Strafregister der Republik Österreich - geführt von der Landespolizeidirektion Wien - **scheint keine Verurteilung** auf.  
(No convictions are listed in the criminal records database of the Republic of Austria, kept by the Federal Police Directorate of Vienna.)

Tagesdatum (Date):  
Uhrzeit (Time):

16.06.2021  
09:54:12

**Darf nicht älter als 3 Monate sein!**

	Datum/Zeit	2021-06-16T09:54:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1423925360
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

## ZU 2.3.

## Firmenbuchauszug



FB

Darf nicht älter als 3 Monate sein!

Stichtag 20.8.2021

Auszug mit aktuellen Daten

FN

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 19.08.2021 mit der Eintragsnummer 70  
zuständiges Gericht Landesgericht Salzburg

1 früher Landesgericht Salzburg  
Ersteintragung am 09.10.1978

## FIRMA

25

## RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

## SITZ in

1 politischer Gemeinde Salzburg

## GESCHÄFTSANSCHRIFT

21

## GESCHÄFTSZWEIG

8 Bewachung, Sicherheitstechnik

## KAPITAL

10 EUR 72.672,84

## STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

## JAHRESABSCHLUSS (zuletzt eingetragen: weitere siehe Historie)

69 zum 31.12.2020 eingereicht am 02.07.2021

## VERTRETUNGSBEFUGNIS

8 Die Generalversammlung bestimmt, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, deren Vertretungsbefugnis.

1 Gesellschaftsvertrag vom 15.09.1978 001

8 Generalversammlungsbeschluss vom 08.11.2000 004  
Neufassung des Gesellschaftsvertrages.

8 Gesellschaftsvertrag mit Generalversammlungsbeschluss 005  
vom 08.11.2000  
gemäß 1. Euro-JuBeG angepasst.

**ZU 2.5.**

Vorlage „Beitragskontrollabrechnung der Krankenkasse“ als Bestätigung der einbezahlten Sozialversicherungsbeiträge



**Versicherungsservice**  
 Wienerbergstraße 15-19  
 Postfach 6000  
 1100 Wien  
 Tel.: +43 5 0766-112727  
 Unsere Servicezeiten finden Sie unter [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)  
 UID-Nr. ATU74552637

**WEBEKU - Beschäftigtenstand**

**Partnerinformationen**

Sozialversicherungsträger: Österreichische Gesundheitskasse  
 Bundesland: Wien  
 Beitragskontonummer: [REDACTED]  
 Dienstgeberrnummer: [REDACTED]  
 Kontoinhaber: [REDACTED]

AMTSSIGNIERT  
 Informationen zur Prüfung finden Sie unter  
[www.sozialversicherung.at/amtssignatur](http://www.sozialversicherung.at/amtssignatur)



**Statistik**

Erstellzeitpunkt: 02.08.2021, 15:05 Uhr  
 Stichtag: 30.07.2021  
 Anzahl Beschäftigte: 1.162

**Aufteilung nach Beschäftigungsausmaß**

vollversichert	1.052
geringfügig beschäftigt	110
Keine Angabe	0

**Aufteilung nach Berufsgruppen**

Angestellte	83
Arbeiter	1.079
Keine Angabe	0

**ZU 2.5.**

Bestätigung des Auftragnehmers über die ordnungsgemäße Anmeldung aller MitarbeiterInnen

**Bestätigung des Auftragnehmers über die ordnungsgemäße Anmeldung aller MitarbeiterInnen**

Auftraggeber:

(Adresse, FN Nummer)

Auftragnehmer:

(Adresse, FN Nummer)

*„Ich als Auftragnehmer bestätige hiermit, dass alle eingesetzten MitarbeiterInnen ordnungsgemäß entsprechend dem aktuellen KV des Österreichischen Bewachungsgewerbes entlohnt und die darin festgeschriebenen Arbeitszeiten eingehalten werden, bei meinem Unternehmen (und somit der Sozialversicherung) angemeldet sowie die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 129 Abs.1 bzw. Abs. 4 der Gewerbeordnung gegeben ist. Auf Verlangen des Auftraggebers werde ich die Meldung aller eingesetzter MitarbeiterInnen bei der zuständigen Sicherheitsbehörde rechtzeitig vor Auftragsbeginn übergeben. Liegt diese nicht komplett für das eingesetzte Personal vor, oder kann ich nicht nachweisen, dass das eingesetzte Personal ordnungsgemäß bei mir für alle angefallenen Leistungsstunden angemeldet sind/waren, ist der Auftraggeber zur Forderung bzw. zum Einbehalt folgender Vertragsstrafe berechtigt:*

*1. Bei kurzfristigen Aufträgen wie z.B. Veranstaltungen wird eine Vertragsstrafe von 20% des gesamten Rechnungsbetrages fällig.*

*2. Bei langfristigen Aufträgen (ab einer Laufzeit von ca. 1 Monat) wird eine Vertragsstrafe von 20% des Monatsentgelts fällig. Und zwar auch für den Fall, dass ich auf Verlangen des Auftraggebers nicht unverzüglich die Anmeldung und sicherheitsbehördliche Überprüfung auch für jede/n neu eingesetzten MitarbeiterIn nachweisen kann.*

*Diese Vertragsstrafen sind von einem tatsächlichen Schadenseintritt und von einem Verschulden unabhängig. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche können vom AG geltend gemacht werden.“*

Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum



### ZU 2.5.

Bestätigung der Sozialversicherung über die zu einem bestimmten Stichtag angemeldete Mitarbeiterzahl

## WEBEKU - Kontoinformationen

---

**Partnerdaten** 11.10.2021 12:05

Name: [REDACTED] Dienstgeberrnummer: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED] Kennziffer des Unternehmensregisters: [REDACTED]  
Firmenbuchnummer: [REDACTED]  
Umsatzsteuer Identifikation: [REDACTED]

---

**Kontodetails**

Beitragskontonummer: [REDACTED]  
Konto gültig: ab 01.01.1982  
Betriebsort: Österreich  
Wirtschaftsklasse (ÖNACE 2008): 80100 - Private Wach- und Sicherheitsdienste  
Fälliger Rückstand: [REDACTED]  
Aktueller Verzugszinsensatz: [REDACTED]  
Sozialversicherungsträger: Österreichische Gesundheitskasse  
Bundesland: Wien

---

**Suchkriterien**

Buchungsdatum: von 11.07.2021 bis 11.10.2021 Darf nicht älter als 3 Monate sein!  
Ansicht: Standard

---

**Buchungen**

Beitrags-zeitraum	Buchungs-text	Buchungs-datum	Wertstellungs-datum	Soll (in EUR)	Haben (in EUR)	Saldo (in EUR)	Buchungs-zustand
	Saldovortrag	10.07.2021				1.626.288,74	
05/2020	RV Verzugszinsen	12.07.2021	30.06.2021		0,18	1.626.288,56	
05/2021	RV Beitrag	12.07.2021	15.06.2021		469,06	1.625.819,50	
06/2021	Beitrag	12.07.2021	15.07.2021	992,10		1.626.811,60	
05/2021	RV Beitrag ex offo	12.07.2021	15.06.2021		1.310,36	1.625.501,24	
05/2021	NV Beitrag	12.07.2021	15.06.2021	469,06		1.625.970,30	
05/2021	NV Verzugszinsen	14.07.2021	30.06.2021	0,66		1.625.970,96	
	<span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; padding: 2px;">Zahlung</span>	19.07.2021	16.07.2021		<span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; padding: 2px;">1.647.012,54</span>	-21.041,58	
	Zahlung	20.07.2021	19.07.2021		112,00	-21.153,58	
	NV Beitrag	29.07.2021	16.08.2021	442,17		-20.711,41	
06/2021	Beitrag	29.07.2021	16.08.2021	22.123,13		1.411,72	

Seite 1 von 3

**ZU 2.9.**

Vorlage des Genehmigungsbescheids der verwendeten Uniformen



An die



Name/Durchwahl: Dr. Manfred Steiner / 805926  
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-37.129/0006-I/Sa/2017  
Bei Antwort bitte GZ anführen.

  
Bewachungsgewerbe,  


Ansuchen um Genehmigung des Ge-  
brauches einer einheitlichen Berufskleidung.

Über das Ansuchen der  ergeht gemäß § 129 Abs.6 GewO  
1994 der nachstehende

**B e s c h e i d :**

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gibt dem Ansuchen  
Folge und erteilt gemäß § 129 Abs.6 GewO 1994 der  die  
Genehmigung, bei Ausübung ihres Bewachungsgewerbes (Gewerbeberechtigung  
erlangt am 06.05.1982) die auf den beiliegenden sechs Blättern, die einen  
Bestandteil dieses Bescheides bilden, abgebildete einheitliche Berufskleidung zu  
gebrauchen.

Die  hat gemäß Tarifpost 158 der  
Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die  
Verordnung BGBl. II Nr.462/2001, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 130,00  
zu entrichten.



**ZU 2.10.**

Vorlage einer aktuellen Polizza über eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung



**Marsh Ltd**  
Victoria House  
Queens Road  
Norwich NR1 3QQ  
United Kingdom  
Tel +44 (0)207 357 1000  
Fax +44 (0)207 929 2705  
www.marsh.com/uk

28 September 2021  
2021-22 GL Austria Generic EUR2m.doc  
Page 1 of 1

**EVIDENCE OF INSURANCE**

**TYPE:** GENERAL LIABILITY (Public and Products Liability/Third Party Liability)

**POLICY NUMBER:** [REDACTED]

**INSURER:** AIG Europe Limited

**INSURED:** [REDACTED]

**PERIOD:** 1 October 2021 to 31 December 2022 both days inclusive

**LIMITS OF LIABILITY:** Public and Products Liability: EUR 2,000,000 any one occurrence but EUR 2,000,000 any one period of insurance for Products

**SITUATION:** Worldwide

**EXTENSIONS:**

- Contractual liability
- Indemnity to Principal
- Care custody and control
- Liability arising from theft by employees
- Excess/Umbrella motor liability
- Loss of keys
- 90 days cancellation clause

**EXCLUSIONS:**

- War
- Aircraft and Watercraft

*We have placed the insurance which is the subject of this letter after consultation with the client and based upon the client's instructions only. Terms of coverage, including limits and deductibles, are based upon information furnished to us by the client, which information we have not independently verified. This letter is issued as a matter of information only and confers no right upon you other than those provided by the policy. This letter does not amend, extend or alter the coverage afforded by the policies described herein. Notwithstanding any requirement, term or condition of any contract or other document with respect to which this letter may be issued or pertain, the insurance afforded by the policy (policies) described herein is subject to all terms, conditions, limitations, exclusions and cancellation provisions and may also be subject to warranties. Limits shown may have been reduced by paid claims. We express no view and assume no liability with respect to the solvency or future ability to pay of any of the insurance companies which have issued the insurance(s). We assume no obligation to advise yourselves of any developments regarding the insurance(s) subsequent to the date hereof. This letter is given on the condition that you forever waive any liability against us based upon the placement of the insurance(s) and/or the statements made herein with the exception only of willful default, recklessness or fraud. This letter shall be governed by and shall be construed in accordance with English law.*

Yours faithfully,

[REDACTED]



Registered in England and Wales Number: 1507274  
Registered Office: 1 Tower Place West, Tower Place, London EC3R 5BU.  
Marsh Ltd is authorised and regulated by the Financial Conduct Authority for General Insurance Distribution and Credit Broking (Firm Reference No. 307511).  
RM DES v3.0



**ZU 2.11.**

Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

		Abteilung Beitragsprüfung-GPLA Kempfstraße 8 9020 Klagenfurt am Wörthersee Telefon: 050 5855-0 Fax: 050 5855- http://www.kgkk.at	
			
<b>ORIGINAL</b>			
Ihr Zeichen	Bezugszeichen	Sachbearbeiter/in	Datum
			24.10.2019
	Bei Antwortschreiben bitte Bezugszeichen anführen!	DW: 2913 beitragspruefung-gpla@kgkk.at	
Beitragskontonummer: 			
<b>Bestätigung -</b> 		Abgaben und gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG	
<p><b>Ordnungsgemäße Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. §§ 68 und 72 des österreichischen Bundesvergabegesetzes 2006)</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Unbedenklichkeitsbescheinigung</u></b></p> <p>Die Kärntner Gebietskrankenkasse bestätigt, dass der im Betreff genannte Dienstgeber der Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge, vorbehaltlich allfälliger Nachrechnungen auf Grund einer <del>gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA),</del> nachgekommen ist. <u>Es bestehen keine Beitragsrückstände.</u></p>			
Freundliche Grüße			
			
<p>IBAN: AT59 1400 0964 1000 3004, BIC: BAWA ATWW - BAWAG weitere Bankverbindungen: siehe www.kgkk.at. – UID: ATU25274404 – DVR 0024007</p>			
			Seite 1/1

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks:  
<http://www.sozialversicherung.at/amtssignatur>

**ZU 2.12.**

Vorlage einer letztgültigen Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung oder Auszug aus dem Steuerkonto

Finanzamt [REDACTED]  
[REDACTED]

03.09.2021  
Tel: 050 233 334

Steuernummer: [REDACTED]

[REDACTED]

**BESCHEINIGUNG**  
gemäß § 229a BAO

Es wird mitgeteilt, dass derzeit gegen

[REDACTED]

**keine** vollstreckbaren Abgabenforderungen bestehen.

Darin sind nicht enthalten Beträge, deren Einbringung nach § 230 Abs. 2 - 6 BAO gekehmt ist.

<b>Bundesministerium</b> Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2021-09-03T11:41:25+02:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	[REDACTED]	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

**ZU 4.1.**

Vorlage eines aktuellen Ratings einer Ratingagentur oder aktuelle Bonitätsauskunft einer Bank

**VERTRAULICH!**

Abs.: Postfach 35.000, 1011 Wien

**Auftraggeber:**



**Ausschreibende Stelle:**



UniCredit Bank Austria AG  
**8813 / Auskunft**  
 Rothschildplatz 1  
 A-1020 Wien  
 Tel.: 0043 (0)50505 / 50830  
 Fax: 0043 (0)50505 / 51028  
 BLZ: 12000

Unser Zeichen



Datum

4.3.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehende Auskunft geben wir Ihnen aufgrund der uns derzeit vorliegenden Informationen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass weder wir noch unsere Gewährleute für deren Inhalt eine Haftung übernehmen. Für diese Auskunftserteilung gilt österreichisches Recht.

Betrifft:



Gesellschaftsform:  
 Grundkapital:  
 Vorstand:  
 Branche:



Wir stehen mit obiger Unternehmung, die guten Ruf genießt, seit Jahren in angenehmer und umfangreicher Geschäftsverbindung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse gelten als geordnet. Der Geschäftsverkehr wickelt sich ordnungsgemäß ab, vor Zahlungsanständen ist uns nichts bekannt. Wir nehmen an, dass die Firma keine unerfüllbaren Verbindlichkeiten einget.

Aufgrund unserer Erfahrungen können wir das Unternehmen für die Aufnahme einer Geschäftsverbindung empfehlen.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**



ZU 4.4.

Vorlage des aktuellen ISO-Zertifikats



# Zertifikat

Hiermit wird bescheinigt, dass das Managementsystem von:



durch Lloyd's Register Quality Assurance geprüft und bewertet wurde und den folgenden Normen entspricht:

ISO 9001:2015

P.G. Cornelissen - Area Manager North Europe

Ausgestellt von: Lloyd's Register EMEA Niederlassung Wien

für und im Auftrag von: Lloyd's Register Quality Assurance Limited

Dieses Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem Zertifikatsanhang gültig, wobei dieser Anhang mit den zugehörigen Niederlassungen die gleiche Referenznummer haben muss.

Bestehendes Zertifikat: 01. April 2019

Dieses Zertifikat ist gültig bis: 31. März 2022

Erstmalige Zulassung:

ISO 9001 – 30. März 1995

Zertifikat-Nr.:

Gültigkeits-Nr.: ISO 9001 – 0019007

Das Managementsystem ist anwendbar für:

Design und Implementierung von Sicherheitskonzepten, Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen, Betrieb der Notrufzentrale, Betrieb eines Sicherheitstechnischen Zentrums.



001

**ZU 4.5.**

Zertifizierungsurkunde der Alarmempfangsstelle/Notrufzentrale auf Basis der Europeanormen EN 50518, Teil 1 bis Teil 3

**OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik**  
Eschenbachgasse 9 | 1010 Wien | Österreich  
ZVR: 327279890 | www.ove.at

**OVE Prüfung und Zertifizierung**  
Kahlenberger Str. 2A | 1190 Wien | Österreich  
T +43 1 370 58 06 | puz@ove.at

# ZERTIFIKAT

Zertifikat Nr.: [REDACTED]

Gültig von: 2020-01-01  
bis: 2023-01-01

Der OVE bescheinigt dem Unternehmen

für den Standort

die Einhaltung der Anforderungen für

## Alarmempfangsstellen

ÖVE/ÖNORM EN 50518-1:2014-12-01	Örtliche und bauliche Anforderungen
ÖVE/ÖNORM EN 50518-2:2014-12-01	Technische Anforderungen
ÖVE/ÖNORM EN 50518-3:2014-12-01	Abläufe und Anforderungen an den Betrieb

Durch ein Zertifizierungsaudit (Bericht-Nr.: CL 18602-220-02) wurde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen der oben angeführten Normen erfüllt sind.

**Österreichischer Verband für Elektrotechnik**  
Leiter der Zertifizierungsstelle des OVE

Wien, 2020-02-28

Digitally signed by W. Martin  
Email=w.martin@ove.at  
Dipl.-Ing. W. Martin

**OVE Prüfung und Zertifizierung**

Akkreditiert vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Zertifizierungsstelle für Produkte für die im Bescheid angeführten und unter [www.bmdw.gv.at/akkreditierung](http://www.bmdw.gv.at/akkreditierung) veröffentlichten Bereiche.

ZU 4.7.

Zertifikat Schulung/Ausbildung der Mitarbeiter



**OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik**  
Eschenbachgasse 9 | 1010 Wien | Österreich  
ZVR: 327279890 | www.ove.at



**OVE Prüfung und Zertifizierung**  
Kahlenberger Str. 2A | 1190 Wien | Österreich  
T +43 1 370 58 06 | certification@ove.at

# ZERTIFIKAT

Zertifikat Nr.:



Gültig von: 2020-07-01  
bis: 2023-07-01

Der OVE bescheinigt dem Unternehmen



die Einhaltung der Anforderungen für

## Sicherheitsdienstleistungsunternehmen

ÖZS BW2:2019-09-01

ÖZS-Richtlinie für die Zertifizierung von  
Sicherheitsdienstleistungsunternehmen

Durch ein Zertifizierungsaudit (Bericht-Nr.: CL 18602-001-11) wurde der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen der oben angeführten Normen erfüllt sind.

Die oben angeführte Firma ist somit als Sicherheitsdienstleistungsunternehmen mit ÖZS-konformer Ausbildung des Personals zugelassen und berechtigt das ÖZS-Logo zu führen.

Dieses Dokument besteht aus dem Zertifikat und dem zugehörigen Anhang.

**Österreichischer Verband für Elektrotechnik**  
Leiter der Zertifizierungsstelle des OVE

Digitally signed by W. Martin  
Email=w.martin@ove.at

Dipl.-Ing. W. Martin

Wien, 2020-06-25



### OVE Prüfung und Zertifizierung

Akkreditiert vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Zertifizierungsstelle für Produkte für die im Bescheid angeführten und unter [www.bmdw.gv.at/akkreditierung](http://www.bmdw.gv.at/akkreditierung) veröffentlichten Bereiche.



# 7. CHECKLISTE

## SICHERHEITSDIENSTLEISTER OK?

Mit Hilfe dieser VSÖ Checkliste kann der Auftraggeber alle relevanten Kriterien zur Auswahl eines seriösen Sicherheitsdienstleisters Punkt für Punkt überprüfen. Die VSÖ Checkliste „Sicherheitsdienstleister ok?“ finden Sie auch online unter [www.vsoe.at/sicherheitsdienstleister](http://www.vsoe.at/sicherheitsdienstleister)



### Mindestkriterien für Sicherheitsdienstleister

- |                                                                                      |                             |                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ausreichende Gewerbeberechtigung vorhanden?                                       | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 2. Unbescholtenheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführer bestätigt?              | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 3. Zeichnungsberechtigung vorhanden?                                                 | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 4. Entlohnung der eingesetzten Mitarbeiter nach dem aktuellen Kollektivvertrag?      | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 5. Korrekte Anstellung aller eingesetzten Mitarbeiter beim Sicherheitsdienstleister? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 6. Sicherheitspolizeiliche Überprüfung aller eingesetzten Mitarbeiter vorhanden?     | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 7. Einsatz von Subunternehmern?                                                      | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 8. Uniformen der Mitarbeiter genehmigt?                                              | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 9. Betriebshaftpflichtversicherung/Mindestdeckungssumme vorhanden?                   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 10. Sozialversicherungsrechtliche Pflichten erfüllt?                                 | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 11. Steuerliche Pflichten erfüllt?                                                   | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

### Zusätzliche Mindestkriterien bei Sicherheitsunternehmen mit Sitz im Ausland

- |                                                                                                                                             |                             |                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Hat das anbietende Unternehmen eine Niederlassung in Österreich sowie eine österreichische Gewerbeberechtigung?                          | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 2. Ist das Unternehmen im Online-Dienstleisterregister des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft registriert?                        | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 3. Zahlt der Anbieter Gehälter und Löhne nach österreichischem Kollektivvertrag und hält er sich an die österreichische Sozialgesetzgebung? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

### Soll-Kriterien für Sicherheitsunternehmen

- |                                                              |                             |                               |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Gute Bonität des Sicherheitsdienstleisters vorhanden?     | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 2. Leistungsfähigkeit im Bewachungsbereich nachgewiesen?     | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 3. Leistungsfähigkeit im Veranstaltungsbereich nachgewiesen? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 4. Vorhandene ISO-Zertifizierung?                            | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 5. Notrufzentrale vorhanden?                                 | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 6. Aktuelle Bilanz vorhanden?                                | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| 7. Einhaltung von Ausbildungsstandards?                      | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |



VERBAND DER  
SICHERHEITSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS

Mit diesem Handbuch finden Sie einen seriösen Anbieter für Security-Dienste und vermeiden Haftungsrisiken, Ärger, Kosten und Imageschäden.

**VSÖ VERBAND DER  
SICHERHEITSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**

Müllnergasse 4/10  
1090 Wien, Austria  
Tel.: +43 (0) 1 319 41 32  
E-Mail: [office@vsoe.at](mailto:office@vsoe.at)  
[www.vsoe.at](http://www.vsoe.at)

